

# Beschlussvorlage



Große Kreisstadt  
**HOCKENHEIM**

Amt/ FB/ EB - Verfasser Stadt- u. Umweltplanung - Frau Oleszewski	Az.	Datum 01.02.2021
---	-----	---------------------

Nr.  
**60.5/2021/077**

Betreff:  
Lärmaktionsplanung der Stadt Hockenheim  
Hier: Überprüfung des Lärmaktionsplans aus dem Jahr 2017 – 3. Runde

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr	Vorberatung	08.03.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	31.03.2021	öffentlich

unter Einbeziehung von:

Jugendgemeinderat       Jugendbeirat/ Runder Tisch       Lokale Agenda

## Beschluss/ Antrag:

Der schalltechnischen Stellungnahme Nr. 327L6 St vom 28.01.2021 (Anlage 1) wird zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

## Sachverhalt:

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Demnach stellen die für die Lärmaktionsplanung zuständigen Gemeinden auf der Grundlage von Lärmkarten Aktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen des Straßenverkehrs in der Gemeinde geregelt werden. Die Stadt Hockenheim hat 2017 mit umfangreicher Öffentlichkeitsbeteiligung einen Lärmaktionsplan der 2. Runde beschlossen und an das Land Baden-Württemberg übermittelt.

Zwischenzeitlich ist ein Lärmaktionsplan der 3. Runde von den Gemeinden zu erarbeiten. Von Seiten des Verkehrsministeriums sind die Kommunen im Zusammenhang mit dem EU-Vertragsverletzungsverfahren 2016/2116 gegen Deutschland aufgefordert worden, eventuell noch vorhandene Defizite ernsthaft anzugehen, um eine drohende Klage vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwenden.

Auf Basis der von der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) in 2018 kartierten außerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (A6, A61, B39, L723) ist unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu prüfen, ob sich aus der neuen Kartierung relevante Änderungen ergeben haben, die eine Überarbeitung des bestehenden Plans der 2. Runde erforderlich machen. Auch wenn die Überprüfung ergibt, dass eine Überarbeitung nicht notwendig ist, ist das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren und zu übermitteln.

Für diese Überprüfung wurde das auch in der Vergangenheit bezüglich der Lärmaktionsplanung tätige Büro Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigshafen beauftragt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass eine grundsätzliche Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplans der 2. Runde aus 2017 nicht erforderlich ist.

Im nächsten Schritt stehen die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an. Die Beteiligung soll analog der Beteiligung im Rahmen von Bebauungsplanverfahren erfolgen.

327L6 St-Di\_Hockenheim-LAP Runde3\_2020-01-28

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in